

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar - See**

Aufgrund des §§ 2, 5, 15 und 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See am 22.10.2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 21.02.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz - Schmutzwassermaßstab**

Absatz 2 g erhält folgende Fassung:

bei allen anderen baulichen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, wobei die Umrissfläche rechtwinklig entlang der Baulichkeit verläuft und zeichnerisch in einer Anlage zum Bescheid darzustellen ist.

#### **§ 11 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Schmutzwassermaßstab**

Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 9, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer hat das Recht, eine zum Zweck der Tierhaltung bzw. der Beregnung von Grün- und Gartenflächen gesonderte Messeinrichtung als Untermessung zu beantragen.

Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr bestimmt sich bei Wohnhäusern bzw. Wohn- und Geschäftshäusern

nach der Zahl der selbständigen Einheiten. Sie beträgt je Einheit pro Monat 7,50 Euro. Auf schriftlichen Antrag bis 15.10. des Jahres kann eine Verrechnung des Leerstandes für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum erfolgen.

## **§ 12 - Gebührenpflichtige**

Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über.

## **§ 15 - Veranlagung und Fälligkeit**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres sowie der Grundgebühr festgesetzt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die durch Bescheid vorzunehmende Endabrechnung wird zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des Abrechnungsjahres fällig, soweit im Bescheid kein anderer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Penkun, 22.10.2007

Netzel  
Verbandsvorsteher

(Siegel)